

Allgemeine Benutzungsbedingungen für den Hafen (ABB-Hafen) der Stadtwerke Essen AG

1. Allgemeines

1.1 Die ABB gelten verbindlich für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Verkehrsflächen, der Betriebs- und Verkehrsanlagen, der Anlagen zum Lagern von Gütern und aller sonstigen Anlagen im Hafen.

Unberührt bleiben sonstige Rechtsvorschriften. Dies gilt vor allem für

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten im Hafen Essen der Stadtwerke Essen AG - Hafenverordnung (HVO) Essen - ,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) - ,
- das Binnenschiffahrtsgesetz (BSchG),
- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter,
- die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter (ADNR),
- die Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt (GGVBinSch),
- die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS),
- die Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE),
- die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) sowie
- die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,

in den jeweils gültigen Fassungen.

1.2 Das Hafengebiet ist bekannt gemacht in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Verhalten im Hafen Essen - Hafenverordnung (HVO) Essen - .

- 1.3 Den Anordnungen der Beauftragten der Stadtwerke Essen AG ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.4 Das Betreten oder Befahren des Hafengebietes durch Unbefugte ist untersagt.
- 1.5 Die Benutzung der unter 1.1 genannten Anlagen und Flächen kann von Bedingungen und/oder Entgelten nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarifordnung für den Hafen (TO-Hafen) der Stadtwerke Essen AG abhängig gemacht werden. Die TO-Hafen wird durch Aushang im Verwaltungsgebäude bekannt gegeben.

2. Geschäftsabwicklung

- 2.1 Für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist die Stadtwerke Essen AG zuständig. Die Verwaltung des Hafen Essen befindet sich im Gebäude Hafenstraße 239-247, 45356 Essen.
- 2.2 Die betriebliche Arbeitszeit wird durch Aushang im Verwaltungsgebäude bekannt gegeben.

3. Landverkehr

- 3.1 Die Straßen im Hafengebiet befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Essen AG, auf ihnen gilt die Straßenverkehrsordnung. Im Hafengebiet haben Schienenfahrzeuge (Kräne und Eisenbahn) Vorrang.

Für die Benutzung der Hafenbahn gelten die Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Hafenbahn (ABB-Hafenbahn) der Stadtwerke Essen AG.

- 3.2 Straßenfahrzeuge dürfen nur auf den Lagerflächen oder auf besonderen dafür vorgesehenen Flächen oder Ladestraßen be- oder entladen werden.

Die Ladestraßen dürfen nur zum Zweck des Umschlages befahren werden.

Werden Fahrzeuge mit Genehmigung der Hafenverwaltung auf oder in der Nähe von Gleisanlagen abgestellt, so hat sich der Fahrzeugführer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten und den Gleisbereich erforderlichenfalls zu räumen, auch wenn dadurch das Verladegeschäft unterbrochen werden muss.

Darüber hinaus sind das Eisenbahnlichtraumprofil (mindestens beidseitig 2,50 m ab Gleismitte), alle übrigen Gleisanlagen sowie der Schwenk- und Arbeitsbereich aller Umschlagereinrichtungen grundsätzlich freizuhalten.

- 3.3 Die von dem Personal der Hafenbahn sowie von den Kranführern gegebenen akustischen und optischen Signale sind zu beachten.
- 3.4 Eisenbahnfahrzeuge (Triebfahrzeuge und Waggons) dürfen auf den Gleisanlagen des Hafen- und Industriegeländes der Stadtwerke Essen AG grundsätzlich nur von der Hafenbahn bewegt werden.
Von dieser Regelung ausgenommen sind die Nebenanschießer mit eigener Erlaubnisurkunde des Regierungspräsidenten. Diese Nebenanschießer können auf ihren Gleis-

anlagen Waggons mit zugelassenen eigenen Triebfahrzeugen oder anderen zugelassenen Betriebsmitteln selbst bewegen.

- 3.5** Eisenbahnwaggons sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. Die Firma, die den Umschlag durchführt, hat zugelassene Festlegemittel (Hemmschuhe) vorzuhalten.

4. Schiffsverkehr

Die nach der AHVO erforderliche An- und Abmeldung von Wasserfahrzeugen oder sonstigen schwimmenden Anlagen hat bei der Hafenverwaltung - Hafenmeisterei - zu erfolgen.

Die Stadtwerke Essen AG richten sich bei der Anwendung der Lade- und Löschzeitenregelung nach der Lade- und Löschzeitenverordnung (BinSchLV). Ausnahmen hierzu sind mit der Hafenverwaltung zu vereinbaren.

5. Umschlagbetrieb

- 5.1** Der Umschlag wird mit hafeneigenen Umschlageinrichtungen durchgeführt, sofern nicht von der Stadtwerke Essen AG firmeneigene Umschlageinrichtungen vertraglich zugelassen sind.

Für Schäden, die der Stadtwerke Essen AG oder deren Bediensteten beim Umschlag mit firmeneigenen Umschlaganlagen entstehen, haftet die den Umschlag durchführende Firma.

- 5.2** Die Stadtwerke Essen AG führen mit ihren Umschlageinrichtungen für jedermann Umschlagarbeiten durch. Die Stadtwerke Essen AG kann jedoch aus besonderem Grund Personen oder Firmen ablehnen, z. B. wenn oder solange der Verdacht besteht, dass diese für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus der Nutzung der Umschlageinrichtungen ergebenden Verpflichtungen keine Gewähr bieten.

- 5.3** Die Firma, die zur Verladung von schweren Gütern den Einsatz von Mobil- oder Schienenkränen plant, hat dies frühzeitig bei der Hafenverwaltung - Hafenmeisterei - zur Genehmigung anzumelden. Es ist in jedem Fall eine Nutzungsgebühr, gemäß der gültigen Tarife, bei Inanspruchnahme hafeneigener Grundstücke zu entrichten.

- 5.4** Bedarfsanmeldungen für die Bereitstellung hafeneigener Umschlageinrichtungen müssen am vorausgehenden Arbeitstag in der Hafenverwaltung - Hafenmeisterei - vorliegen.

Der Einsatz der hafeneigenen Umschlageinrichtungen erfolgt in der Reihenfolge der Bestellungen, wobei der Schiffsgüterumschlag grundsätzlich Vorrang hat.

Die Stadtwerke Essen AG kann von dieser Reihenfolge ausnahmsweise abweichen. Sie kann einen Umschlag unterbrechen sowie die Entfernung eines zur Be- oder Entladung anstehenden Fahrzeuges verlangen, ohne dass hierfür eine Entschädigung beansprucht werden kann.

Die Fahrzeuge müssen zum vereinbarten Zeitpunkt an der zugewiesenen Umschlag-einrichtung bereitstehen. Wenn der Umschlag, ohne dass die Stadtwerke Essen AG ein Verschulden trifft, wegen des Fehlens der Fahrzeuge, des Gutes oder aus anderen Gründen nicht zur vereinbarten Zeit beginnen kann oder unterbrochen werden muss, werden von der Stadtwerke Essen AG für Wartestunden Entgelte nach den jeweils gültigen Tarifen berechnet. Die Stadtwerke Essen AG sind in diesen Fällen berechtigt, über den Einsatz der Umschlag-einrichtungen anderweitig zu verfügen und die betroffenen Land- und/oder Wasserfahrzeuge neu einzuweisen.

Die Stadtwerke Essen AG sind berechtigt, das Löschen oder Laden der Güter einzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Arbeit nicht gefahrlos ausgeführt werden kann, das Material nicht ordnungsgemäß gefördert oder nicht ordnungsgemäß gelagert wird. Die Stadtwerke Essen AG haften für den durch die Einstellung des Löschens oder Verladens entstandenen Schaden nicht.

- 5.5** Falls von einer Firma nur die Umschlag-einrichtung mit Bedienung angemietet wird, hat diese Firma einen Umschlag-leiter zu bestellen, der für die sachgemäße Durchführung des Umschlages verantwortlich ist. Er ist u.a. dafür verantwortlich, dass bei Bedarf eine ausreichende Anzahl sachkundiger Umschlag-arbeiter gestellt wird. Für den Fall, dass der Führer der Umschlag-einrichtung keine ausreichende Sicht über das Arbeitsfeld hat, stellt der Umschlag-leiter zusätzlich einen Wahrschaumann.

Weiter ist der Umschlag-leiter für das ordnungsgemäße Anschlagen und Abnehmen der Lasten sowie für die Auswahl und den Zustand seiner Anschlag- und Lastaufnahmemittel verantwortlich. Der Umschlag-leiter bestimmt, wer die Anweisung für das Aufnehmen und Absetzen der Lasten im Schiff, auf Eisenbahnwaggon, auf Lastkraftwagen, auf Lager usw. gibt. Er ist dafür verantwortlich, dass sich beim Umschlag mit Krangreifer kein Umschlag-arbeiter in einem Waggon aufhält bzw. in diesen einsteigt, solange aus/in diesem/n Waggon verladen wird. Erforderliche Signale sind vor dem Umschlag zwischen ihm und dem Führer der Umschlag-anlage zu vereinbaren.

Die Firma, für die der Umschlag durchgeführt wird, haftet für alle Schäden, die der Stadtwerke Essen AG, ihrer Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlages entstehen.

Dies gilt nicht, wenn die Firma nachweist, dass sie oder ihre Hilfspersonen kein Verschulden an der Verursachung des Schadens trifft.

Soweit die Firma nach Satz 1 dieses Abschnittes haftet, stellt sie die Stadtwerke Essen AG, deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen Dritter frei. § 254 BGB bleibt unberührt.

- 5.6** Beim Aufenthalt im Bereich der Krananlagen sind die nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Schutzhelme zu tragen.

- 5.7** Die jeweilige Firma, für die der Umschlag durchgeführt wird oder die mit firmeneigenen Einrichtungen umschlägt, ist für die unverzügliche Beseitigung der Verunreinigungen der Hafentflächen oder von verbliebenen Restmengen, die durch das Umschlag-geschäft entstanden sind, verantwortlich. Kommt die Firma ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die

Stadtwerke Essen AG die Beseitigung auf Kosten der Firma vornehmen oder vornehmen lassen.

5.8 Spätestens bei Beendigung des Umschlagvorganges sind von der Firma, für die der Umschlag durchgeführt wird oder die mit firmeneigenen Einrichtungen umschlägt, der Stadtwerke Essen AG die Konnossemente oder die Ausladeerklärungen mit Kopien der Konnossemente mit der Bezeichnung und Gewichtsangabe der Umschlaggüter vorzulegen. Kommt die Firma dieser Verpflichtung nicht oder verspätet nach, so ist die Stadtwerke Essen AG berechtigt, die Entgelte

a) bei Schiffsumschlag nach der Tragfähigkeit des Schiffes und der höchsten Tarifklasse,

b) bei Waggonumschlag nach dem Gewicht im Frachtbrief und

c) bei sonstigem Umschlag durch hafeneigene Festsetzung des Gewichtes

zu berechnen.

Ergibt eine Nachprüfung, dass eine Firma Güter nicht oder nicht richtig angegeben hat, sind - unbeschadet anderer Bestimmungen - nicht nur die fälligen Entgelte zu zahlen, sondern auch die Kosten der Nachprüfung zu ersetzen.

6. Lagerung

6.1 Lagerflächen dienen in erster Linie der Lagerung von Umschlaggütern. Soweit Güter nicht auf firmeneigenen oder gemieteten Flächen gelagert werden, dürfen sie nur an den von der Stadtwerke Essen AG bestimmten Stellen gelagert werden.

6.2 Im Bereich der Umschlageinrichtungen sollen Güter nur kurzfristig gelagert werden.

6.3 Für die sofortige Entsorgung der Restmengen, die nach der Säuberung eines Lagerplatzes anfallen, hat die jeweilige Firma, die den Lagerplatz genutzt hat, zu sorgen. Kommt die Firma ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadtwerke Essen AG die Entsorgung auf Kosten der Firma vornehmen oder vornehmen lassen.

6.4 Für die Lagerung gefährlicher oder sonstiger belästigender Güter ist unbeschadet notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen die schriftliche Einwilligung der Stadtwerke Essen AG erforderlich. Diese kann mit Auflagen verbunden sein. Werden derartige Güter ohne Einwilligung der Stadtwerke Essen AG gelagert, so ist diese nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die Güter im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Lagerhalters anderweitig zu lagern oder zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Abmahnung nicht erforderlich. Für Schäden, die durch die unzulässige Lagerung entstehen, haftet der Lagerhalter.

7. Zusätzliche Haftungsbestimmungen

- 7.1** Der Aufenthalt im Hafengebiet erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, welche durch Hafenanlagen, durch Umschlag mit hafeneigenen Umschlageinrichtungen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise entstehen, haftet die Stadtwerke Essen AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.2** Die Stadtwerke Essen AG übernimmt keine Haftung für Güter, die im Hafengebiet gelagert werden, es sei denn, die Stadtwerke Essen AG oder ihre Bediensteten haben die Schäden bzw. den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- 7.3** Die Stadtwerke Essen AG übernimmt keine Haftung für die ständige Einsatzbereitschaft ihrer Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte, es sei denn, die Stadtwerke Essen AG oder ihre Bediensteten handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- 7.4** Die Stadtwerke Essen AG haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt, wie z.B. unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben und dergleichen, Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser).
- 7.5** Schäden, welche der Stadtwerke Essen AG zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich bei der Hafenverwaltung - Hafenmeisterei - zu melden.

8. Zahlungen

- 8.1** Wer Leistungen des Hafens Essen der Stadtwerke Essen AG in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife zu entrichten, sofern keine Sondervereinbarungen getroffen werden. Der Anspruch der Stadtwerke Essen AG auf diese Entgelte entsteht mit der Nutzung der Hafenanlagen bzw. mit der Erbringung der Leistung.
- 8.2** Die Firmen, die die Hafenanlagen nutzen bzw. für die der Hafen Leistung erbringt, sind auf Verlangen zur Vorleistung der Entgelte verpflichtet.
Die Stadtwerke Essen AG ist berechtigt, von den Firmen Sicherheiten zu verlangen.
- 8.3** Zahlungen sind ohne jeden Abzug in der Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Stadtwerke Essen AG zu leisten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, ausgenommen titulierte oder unbestrittene Forderungen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Abweichende mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- 9.2** Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus diesen ABB ergebenden Streitigkeiten ist Essen.

- 9.3** Die Hafenebenutzer sind verpflichtet, die für sie im Hafen Essen tätigen Personen auf die Bestimmungen dieser ABB hinzuweisen, auf ihre Einhaltung hinzuwirken und diese zu überwachen.
- 9.4** Falls einzelne Bestimmungen dieser ABB unwirksam sein sollten, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die in ihren Auswirkungen den unwirksamen Bestimmungen am Nächsten kommen.
- 9.5** Diese allgemeinen Benutzungsbedingungen (ABB-Hafen) treten am 12.02.2001 in Kraft.

Essen, den 12. Februar 2001